

**- TISCHVORLAGE -**

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.11.2022**

**„Wird das Sicherheitspersonal im Bremer Rathaus unter Mindestlohn bezahlt?“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land))

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Land) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie bewertet der Senat Hinweise, dass Beschäftigte des im Bremer Rathaus eingesetzten Sicherheitsdienstes unter dem seit 1. April 2021 gültigen Landesmindestlohn sowie dem seit 1. Oktober 2022 gültigen Bundesmindestlohn von 12 Euro pro Stunde (brutto) verdienen sollen und wie geht er entsprechenden Hinweisen nach?
2. Welche Firma wurde durch wen, in welchem Verfahren, zu welchen Konditionen und für welche Dauer mit der Ausführung der entsprechenden Sicherheitsdienstleistungen im Rathaus beauftragt?
3. Wann, von wem und mit welchem Ergebnis wurde das beauftragte Sicherheitsunternehmen auf die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz in Verbindung mit dem Landesmindestlohngesetz und dem Mindestlohngesetz des Bundes sowie den Ausschreibungsbedingungen ergeben, hingewiesen und kontrolliert?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen.

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Für den Wachdienst in der Senatskanzlei wurde durch Immobilien Bremen AöR im Jahr 2019 eine Ausschreibung mit anschließender Vergabe durchgeführt. Der Vergabe liegt die Ausschreibung mit der Verfahrensart „EU-Offenes Verfahren“ zu Grunde. Vertraglich vereinbart ist eine feste Mindestlaufzeit von zwei Jahren. Danach ist die Laufzeit unbestimmt mit einer ordentlichen fristgerechten gegenseitigen Kündigungsmöglichkeit, ohne dass es einer Begründung bedarf. Als Maximallaufzeit sind insgesamt 10 Jahre vereinbart. Der Zuschlag wurde an die Firma BSD Büro für

Sicherheit und Dienstleistungen GmbH, Schwerin erteilt. Der Auftragsbeginn war der 1. Mai 2019. Der Auftragnehmer wurde zum Vergabezeitpunkt zur Einhaltung des Bundesmindestlohnes verpflichtet.

Zum Vergabezeitpunkt sah die Rechtslage die Verpflichtung von Auftragnehmern der Freien Hansestadt Bremen (FHB) zur Einhaltung von Landesmindestlöhnen aufgrund wettbewerbsrechtlicher Einschränkungen nicht vor, soweit der Auftrag im Rahmen eines EU-Vergabeverfahrens binnenmarktrelevant war. Da der Auftrag in einem EU-weiten Verfahren zu vergeben war, war eine solche Binnenmarktrelevanz gegeben, so dass über den Bundesmindestlohn hinaus keine Landesmindestlöhne den Auftragsbedingungen zugrunde gelegt werden durften.

Seit der Auftragsvergabe hat sich die Rechtslage geändert. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des Tariftreue- und Vergabegesetzes hat die Bremische Bürgerschaft im Februar 2022 in zweiter Lesung beschlossen, der zum Vergabezeitpunkt jeweils gültige Bremische Landesmindestlohn wird seitdem auch für binnenmarktrelevante Verträge im Rahmen von EU-Vergabeverfahren in der seit der Änderung des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen zum 6. Juli 2022 geltenden Höhe verpflichtend gefordert. Inzwischen hat der Senat eine weitere Ausweitung des Anwendungsbereiches des Gesetzes beschlossen, mit der nunmehr auch Tariflöhne verlangt werden sollen. Die diesbezügliche Änderung ist von der Bremischen Bürgerschaft in erster Lesung beschlossen.

Gleichwohl zahlte der Auftragnehmer über die Verpflichtung der Ausschreibung zur Zahlung des Bundesmindestlohnes hinaus den darüber liegenden Branchentariflohn.

Zur Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtung des sich zum 1. Oktober 2022 deutlich erhöhten Bundesmindestlohns wurde von dem Auftragnehmer ein Antrag auf Preisanpassung gestellt. Der Antrag wurde geprüft und eine entsprechende Preisanpassung vorgenommen.

Die Einhaltung der Mindestlohnzahlung nach den Vorgaben der FHB wurde durch die vom Senat eingerichteten Sonderkommission 2021 kontrolliert. Substantielle Hinweise auf Verstöße gegen das Bundesmindestlohngesetz sind während der bisherigen Vertragsdurchführung nicht festgestellt geworden.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Beantwortung der Frage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft hat weder finanzielle und personalwirtschaftliche noch genderspezifische Auswirkungen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung durch den Senat zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei vom 13.11.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Land) zu.